



**- Bau-, Struktur- und Umweltausschuss -  
- 15. Wahlperiode -**

An die  
Mitglieder des Bau-, Struktur- und  
Umweltausschusses

Nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Niederschrift**

**über die 13. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses am 24.02.2011**

**Anwesend:**

Herr Heiko Bertelt	(ab TOP 5)
Herr Siegfried Böckmann	
Herr Johannes Böhmker	Vertreter für Herrn Rohnstock
Herr Gisbert Dödtmann	
Herr Bernhard Glandorf (Stellvertretender Vorsitzender)	
Herr Enno Götze-Taske	
Herr Clemens Hölscher	
Frau Irma Kulla	Vertreterin für Herrn Hellbernd (ab TOP 5)
Frau Anne Marcus-Rusche	
Herr Gerd Meyer	
Herr Peter Meyer-Hülsmann	Vertreter für Herrn Dalinghaus (ab TOP 5)
Herr Clemens Westendorf	
Herr Hans Joachim Zumbrägel (Vorsitzender)	
Herr Albert Focke (Landrat)	

**Entschuldigt:**

Herr Claus Dalinghaus  
Herr Josef Hellbernd  
Herr Dieter Rohnstock

**Hinzugezogen:**

Herr Otto Langeland	
Herr Clemens Nüske	(bis TOP 8)
Herr Winfried Stuntebeck (Protokollführer)	

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 28.10.2010
5. Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes (456/2010)
6. Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesystem (RPS) (487/2011)
7. Teilverlegung der Vördener Straße K 276 in Neuenkirchen (489/2011)
8. Bewertung von Dachflächen bezüglich der Eignung für Photovoltaikanlagen (488/2011)
9. Fassadensanierung des Versammlungsraums bei der Adolf-Kolping-Schule (490/2011)
10. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Trenkampsbach (481/2011)

-----

## **I. Öffentlicher Teil**

### **1. Eröffnung der Sitzung**

---

Der Ausschussvorsitzende Hans Joachim Zumbrägel eröffnet die Sitzung um 16.00 Uhr.

### **2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit**

---

Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### **3. Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird unverändert festgestellt.

#### **4. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 28.10.2010**

---

Die Niederschrift über die 12. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses am 28.10.2010 liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Sodann beschließt der Ausschuss bei einer Enthaltung mit Stimmenmehrheit:

Die Niederschrift vom 28.10.2010 wird genehmigt.

#### **5. Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes (456/2010)**

---

Der Geschäftsführer der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) Clemens Nüske erläutert eingehend die Hintergründe sowie Einzelheiten des Abfallwirtschaftskonzeptes (Vortrag siehe Anlage)

KTA Enno Götze-Taske erkundigt sich, warum das Abfallwirtschaftskonzept nicht im Vorfeld in der Gesellschafterversammlung der AWV vorgestellt wurde. Amtsleiter Otto Langeland verweist auf die Verantwortlichkeit des Landkreises als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger und damit auf die grundsätzliche Zuständigkeit der entsprechenden politischen Gremien.

Anschließend befürwortet KTA Enno Götze-Taske die angedachten Verbesserungen des Services der AWV, insbesondere die Expressabfuhr für Sperrmüll. Er regt darüber hinaus an, die Öffnungszeiten der Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor an Samstagen um eine Stunde auszuweiten, sofern dies kostenneutral zu regeln ist.

KTA Anne Marcus-Rusche verweist in diesem Zusammenhang auf die angestrebte Kundenumfrage der AWV und bittet darum, sowohl den Service als auch die damit verbundenen Kosten im Auge zu behalten. Eine Verbesserung des Komforts sollte daher an ein entsprechendes Entgelt gekoppelt werden, um nicht die Allgemeinheit über die Grundgebühr für den Service Einzelner zu belasten. So kann der Bürger für sich selbst entscheiden, ob ihm der Service das entsprechende Entgelt wert ist.

Landrat Albert Focke wie auch KTA Enno Götze-Taske regen an, die Umfrage der AWV hinsichtlich der Punkte der Serviceverbesserungen um die damit verbundenen Gebühren zu ergänzen.

Auf Nachfrage von KTA Clemens Hölscher führt der Geschäftsführer der AWV Herr Nüske aus, dass auf der Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor zurzeit keine Abfälle mehr eingelagert werden. Er schließt eine zukünftige Erfassung aller Fraktionen in einer Tonne aus, da dadurch z.B. die weitere Verwertung von Bioabfällen nicht bzw. nur unter sehr großem Aufwand möglich ist.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Das Abfallwirtschaftskonzept wird in der vorgestellten Fassung in das Beteiligungsverfahren gegeben.

## 6. Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesystem (RPS) (487/2011)

---

Amtsleiter Otto Langeland informiert eingehend und anschaulich über den Inhalt und die Auswirkungen der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009).

So hat das Bundesministerium für Verkehr mit allgemeinem Rundschreiben vom 20.12.2010 die RPS 2009 verbindlich eingeführt. Nach einer Verfügung des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums ist diese im Zuständigkeitsbereich der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bei allen Neu-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen an Außerortsstraßen, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf, einzuhalten. Da die Verbesserung der Sicherheit an Straßen ein wichtiges Anliegen der Landesregierung ist, wird dieser Standard auch bei der Genehmigung von Fördermitteln nach dem Entflechtungsgesetz zugrunde gelegt. Daneben wird den Kommunen empfohlen auch bei eigenfinanzierten Maßnahmen diesen Standard einzuhalten. Ob speziell bei sehr schwach belasteten Kreis- und Gemeindestraßen davon abgewichen werden kann, soll noch geklärt werden. Zu berücksichtigen ist bei allen Abweichungen aber die Frage einer möglichen Haftung des Straßenbaulastträgers.

Die RPS ist zunächst eine reine technische Richtlinie, die technische Anforderungen an Herstellung, Lieferung und Einbau von Rückhaltesystemen regelt. Entscheidend sind aber die daneben aufgenommenen Regelungen der Einsatzkriterien, d.h. ob und wenn ja, was gebaut werden muss.

Im Landkreis Vechta wird an allen Kreisstraßen, sofern eine Bepflanzung vorhanden ist, der erforderliche Sicherheitsabstand unterschritten. Bei Baumaßnahmen oder bei Unfallauffälligkeiten wird daher zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde zunächst geklärt, ob die Bepflanzung erhaltungswürdig ist. Danach sind dann die erforderlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und/oder die erforderlichen Fahrzeug-Rückhaltesysteme abzustimmen. Bei allen Abstimmungen ist jeweils auch die Verkehrssicherheitskommission zu beteiligen.

Die endgültige Entscheidung treffen dann die zuständigen Gremien des Kreistages im Rahmen der Vorstellung und Beschlussfassung über die Baumaßnahme.

Den Ausführungen von Herrn Langeland schließt sich eine eingehende Diskussion über die Hintergründe und die Folgen im Zuge der Umsetzung der Richtlinie an.

Auf Nachfrage von KTA Clemens Hölscher führt Herr Langeland aus, dass z.B. dauerhaft wasserführende Gräben innerhalb der Schutzabstände grundsätzlich mit Schutzeinrichtungen zu versehen sind.

Landrat Albert Focke merkt kritisch an, dass durch die Schutzplanken Fahrzeuge bei Unfällen zurück auf die Fahrbahn und dann unter Umständen in den Gegenverkehr geschleudert werden und damit andere, unbeteiligte Verkehrsteilnehmer gefährden können.

KTA Siegfried Böckmann erkundigt sich, ob bei der Umsetzung der Richtlinie die Unfallhäufigkeit der jeweiligen Strecke berücksichtigt wird und ob ggfs. über Geschwindigkeitsbeschränkungen Einfluss genommen werden kann. Herr Langeland führt aus, dass bei Unfallschwerpunkten unabhängig von der Richtlinie grundsätz-

lich im Einzelfall zu reagieren ist. Einer Einflussnahme durch Geschwindigkeitsbegrenzungen muss jedoch, auch aus haftungsrechtlichen Gründen, eine entsprechend begründete Notwendigkeit zu Grunde liegen.

KTA Gerd Meyer verweist auf die Verkehrsunfallstatistik, insbesondere auf die Unfälle in Zusammenhang mit Bäumen. Er merkt kritisch an, warum im Einzelfall Gefahrenquellen in Form von Bäumen geschützt anstatt beseitigt werden.

Auf Nachfrage von KTA Gerd Meyer und KTA Siegfried Dödtmann führt Herr Langeland aus, dass die RPS 2009 am 12.10.2010 verabschiedet wurde. Vorhandene Bäume genießen Bestandschutz, sofern die Straße nicht aus- oder umgebaut wird. Für planfestgestellte, jedoch noch nicht begonnene Maßnahmen gilt die Richtlinie grundsätzlich nicht, wird aber dennoch berücksichtigt werden, um sich zukünftig keine neuen Problem- und Gefahrenquellen zu schaffen. Des Weiteren plant das Land Niedersachsen Ausnahmetatbestände einzuführen.

KTA Anne Marcus-Rusche warnt davor, in Aktionismus zu verfallen und rein vorsorglich alle Bäume an Straßen zu beseitigen.

Auf Nachfrage von KTA Meyer-Hülsmann führt Herr Langeland aus, dass Niedersachsen zurzeit bundesweit die meisten Todesfälle im Zusammenhang mit Baumunfällen aufweist und daher die Richtlinie zum Schutz der Verkehrsteilnehmer eingeführt hat.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

## **7. Teilverlegung der Vördener Straße K 276 in Neuenkirchen (489/2011)**

---

Amtsleiter Otto Langeland stellt unter Hinweis auf die Beschlussvorlage eingehend die geplante Maßnahme dar. Er erläutert die Hintergründe und begrüßt die Maßnahme aus Sicht der Verwaltung.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, für die beabsichtigte neue Anbindung der K 276 auf die L 76 an den Kreisverkehrsplatz L 76/K 149 mit dem Land Niedersachsen und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine Vorwegvereinbarung über die beabsichtigte spätere Aufstufung des neuen Abschnittes zur Kreisstraße abzuschließen. Alle Kosten für den Bau des neuen Abschnittes und die Ablösung sind von der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden zu tragen.

## **8. Bewertung von Dachflächen bezüglich der Eignung für Photovoltaikanlagen (488/2011)**

---

Amtsleiter Otto Langeland informiert, dass im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen zur CO<sub>2</sub> – Vermeidung auch zu prüfen ist, ob der Landkreis neben den anderen bereits durchgeführten oder schon eingeplanten Maßnahmen zur Verringerung des Primärenergieverbrauches, wie Erneuerung von Heizungsanlagen, Verbesserung der Wärmedämmung und intelligente Steuerungseinrichtungen, auf den Dä-

chern der kreiseigenen Liegenschaften auch Photovoltaikanlagen einplant.

Die Ergebnisse eines Fachgutachtens zur Eignung von Dachflächen - vorwiegend Schulgebäude – wurden in der Bauausschusssitzung am 06.05.2010 diskutiert und zur weiteren Beratung zunächst in die Fraktionen zurückverwiesen

Geklärt werden sollte vor allem die Frage, ob eine derartige Nutzung speziell von Schulgebäuden über einen Vertragszeitraum von üblicherweise 20 Jahren wegen der auch zukünftig noch anstehenden Maßnahmen in diesem Bereich überhaupt sinnvoll ist.

Vor einer Installation von Photovoltaikanlagen ist dann die Frage zu klären, ob der Landkreis in eigener Regie oder Dritten die Flächen zur Verfügung stellt.

Aus Sicht der Verwaltung ist bei einer Überlassung an Dritte das Modell einer Bürgerbeteiligung in der Rechtsform einer Genossenschaft, wie sie in Bakum und Visbek bereits existiert, der Vorzug zu geben. Diese reine Verpachtung ist in der Regel nicht ausschreibungspflichtig.

Theoretisch könnten insgesamt 16.600 m<sup>2</sup> Dachfläche mit 1150 kWp Leistung realisiert werden. In einem ersten Überschlag sieht die Energiegenossenschaft Visbek – Bakum die Realisierung von max. 350 kWp bei fünf schulischen Liegenschaften für möglich.

Die KTA´s Clemens Hölscher, Gerd Meyer, Enno Götze-Taske und Heiko Bertelt befürworten Entscheidungen im Einzelfall je Liegenschaft bzw. Dachfläche und keine Pauschallösungen. Sofern die Liegenschaften dann im Einzelfall in Frage kommen, sollte die Nutzung mit Photovoltaikanlagen vorrangig Dritten, wie z.B. Energiegenossenschaften überlassen werden.

Amtsleiter Otto Langeland verweist auf bereits geführte Gespräche und bittet um einen Auftrag des Ausschusses, entsprechende Verhandlungen führen zu dürfen.

Die KTA´s Anne Marcus-Rusche und Peter Meyer-Hülsmann verweisen auf den verhältnismäßig geringen finanziellen Vorteil für den Landkreis bezüglich der Freigabe der Liegenschaften für die Nutzung von Photovoltaikanlagen. Unter diesem Aspekt halten Sie es nicht für sinnvoll, sich hinsichtlich der zukünftigen Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften über Jahre hinweg derart zu binden und einzuschränken. Sie sprechen sich daher gegen die Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften für Photovoltaikanlagen aus.

Auf Nachfrage von KTA Peter Meyer-Hülsmann teilt Herr Langeland mit, dass sich kurzfristig maximal knapp 6.000 m<sup>2</sup> Dachfläche für Photovoltaikanlagen eignen würden.

KTA Irma Kulla verweist auf die Vorbildfunktion und die Signalwirkung der öffentlichen Hand in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien.

Nach eingehender Diskussion schlägt Landrat Albert Focke vor, von einer Beschlussfassung abzusehen. Die Verwaltung wird konkrete Einzelvorschläge für die Nutzung einzelner Liegenschaften für Photovoltaikanlagen erarbeiten und dem Bau-, Struktur- und Umweltausschuss anschließend zur Beschlussfassung vorlegen.

**9. Fassadensanierung des Versammlungsraums bei der Adolf-Kolping-Schule (490/2011)**

---

Unter Hinweis auf die Beschlussvorlage stellt Amtsleiter Otto Langeland ausführlich die Planungen im Bereich der Fassade an der Adolf-Kolping-Schule vor.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Fassadensanierung des Versammlungsraumes bei der Adolf-Kolping-Schule zu beschließen.

**10. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Trenkampsbach (481/2011)**

---

Amtsleiter Otto Langeland führt aus, dass für das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) die vorläufige Sicherstellung durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 28.07.2010 erfolgt ist.

Im danach vom Landkreis Vechta durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden 36 Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. 19 Stellungnahmen, davon 8 mit Einwendungen, wurden eingereicht. Von privaten Grundstücksbesitzern und Bauherren wurden 13 Einwendungen vorgebracht.

Die meisten Einwender bezweifeln die korrekte Ermittlung und Wiedergabe der Grenzen des Überschwemmungsgebietes.

Die untere Wasserbehörde hat bei der Überprüfung der Eingabe- und Berechnungsdaten des dafür zuständigen Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutzes (NLWKN) keine Fehler festgestellt. Strittig ist in diesem Zusammenhang das eingedeichte Flurstück 49/12 im Bereich eines Bebauungsplans der Stadt Lohne. Diese Fläche ist zum jetzigen Stand als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Verwallung ist derzeit nicht durchgängig vorhanden und der nach dem Wasserhaushaltsgesetz zwingend notwendige vorgesehene Retentionsausgleich ist nicht realisiert worden.

Weiterhin wird von Einwendern die Zahlung von Entschädigung oder die Durchführung von Maßnahmen gefordert. Auch diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Überschwemmungsgebiet ist als natürliches Überschwemmungsgebiet bereits vorhanden und wird jetzt nur formal als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Alle vorgebrachten Einwirkungen auf die Grundstücke sind also bereits vorhanden.

Weitere Einwendungsführer fordern die großzügige generelle Freigabe von baulichen Anlagen und eine ganzjährige Lagerung von Stoffen im Überschwemmungsgebiet. Auch diese Einwendungen müssen aus Gründen des schadlosen Abflusses des Hochwassers zurückgewiesen werden.

Für bauliche Anlage muss einzeln geprüft werden, ob der Hochwasserabfluss behindert und damit Dritte geschädigt werden. Wenn eine Behinderung des Abflusses ausgeschlossen werden kann ist zusammen mit einem Retentionsausgleich die Erteilung einer Einzelgenehmigung möglich.

Landrat Albert Focke begrüßt die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und das damit verbundene klare Signal an die jeweils Betroffenen. So stellen die Überschwemmungsgebiete grundsätzlich keinen Eingriff sondern vielmehr einen Schutz der Betroffenen dar.

Auf Nachfrage von KTA Enno Götze-Taske führt Herr Langeland aus, dass neben den gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebieten auch die natürlichen Überschwemmungsgebiete bei den jeweiligen Planungen der Kommunen wie auch konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen sind.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Trenkampsbach in der vorliegenden Fassung (Anlage) zu beschließen.

Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

Vechta, 25.02.2011

Focke  
Landrat

Stuntebeck  
Protokollführer